



Europäisch notifizierte Stelle
Kennnummer 0736



DGUV Test

Prüf- und Zertifizierungsstelle
BG Verkehr
Dienststelle Schiffssicherheit

EG-Baumusterprüfbescheinigung (Modul B)

Zulassungs-Nr. **116.444**

U.S. Coast Guard Zulassungs-Nr. **164.112/EC0736/116.444**

Name und Adresse des Herstellers: ADLER-Werk Lackfabrik
Johann Berghofer GmbH & Co. KG
Bergwerkstraße 22
6130 Schwaz (Österreich)

Ausstellungsdatum: **23.01.2014**

Nummer & Bezeichnung des Gegenstands: **A.1/3.18 b – Oberflächenwerkstoffe und Bodenbeläge mit geringem Brandausbreitungsvermögen (Anstrichsysteme)**

Produktbezeichnung: Schwerentflammbares Anstrichmittel

Typ: **ADLER Aqua-Resist**

Bestimmungsgemäße Verwendung: Anstrichmittel für Seeschiffe entsprechend SOLAS 74/88 Reg. II-2/3, II-2/5, II-2/6 und II-2/9, neueste Fassung, IMO-EntschlieÙung MSC.36(63)-(1994 HSC-Code) 7, IMO-EntschlieÙung MSC.97(73)-(2000 HSC-Code) 7, IMO MSC/Rundshr. 1120.

Prüfgrundlage (spezieller Standard): IMO-EntschlieÙung MSC.307(88)-(FTP-Code 2010), Anlage 1, Teil 2* und Teil 5
*) = nicht anwendbar

Bemerkungen: siehe Rückseite

Das geprüfte Baumuster entspricht den einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 96/98/EG (Schiffsausrüstung) in der jeweils geltenden Fassung (zuletzt geändert durch die Richtlinie 2012/32/EU) vorbehaltlich der Auflagen im Anhang des Zertifikats.

Diese Bescheinigung darf nur in Verbindung mit Modul **D, E oder F** dieser Richtlinie genutzt werden.

Diese Bescheinigung wird spätestens ungültig am: **22.01.2019**



[Handwritten signature]
Unterschrift (Bork)

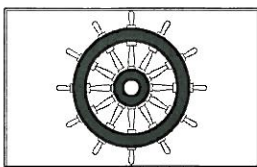


Eingebaute Gegenstände bleiben bis auf Widerruf zugelassen, über das Gültigkeitsdatum hinaus!

Note 1: Dieses Zertifikat wird ungültig, wenn der Hersteller Änderungen oder Modifikationen jeglicher Art am zugelassenen Produkt durchgeführt hat, die nicht der benannten Stelle gemeldet und mit ihr abgestimmt wurden.

Note 2: Sollten spezielle Regeln oder Prüf-Standards für die o.g. Ausrüstung während der Gültigkeit des Zertifikates geändert werden, muss das Produkt neu getestet werden, bevor es nach Inkrafttreten der Änderungen an Bord geliefert wird.

Note 3: Das Konformitätskennzeichen darf an o.g. zugelassener Ausrüstung nur angebracht und eine "Declaration of Conformity" vom Hersteller nur ausgestellt werden, wenn die Produktionsüberwachungs-Module (D, E oder F) des Anhangs B der Direktive voll eingehalten und durch die „benannte Stelle“ im Rahmen eines schriftlichen Vertrages mit dem Hersteller überwacht werden.



xxxx/yy

Note 4: "Steuerrad" Format

YY Die letzten beiden Ziffern des Jahres, in dem das Konformitätskennzeichen angebracht wurde.

XXXX Nummer der benannten Stelle, die die Qualitätssicherung beim Hersteller überwacht.

Technische Daten / geprüfte Zeichnungen sowie Bedingungen und Auflagen:

1.

Diese EG-Baumusterprüfbescheinigung stützt sich auf die folgenden Dokumente:

- Prüfbericht Nr. 2013-2035 von "Exova Warringtonfire", 65926 Frankfurt am Main (DE), ausgestellt am 12.09.2013.
- Prüfbericht Nr. 2013-2202 von "Exova Warringtonfire", 65926 Frankfurt am Main (DE), ausgestellt am 27.11.2013.
- Schreiben der Fa. ADLER-Werk Lackfabrik Johann Berghofer GmbH & Co. KG (Dr. Grubbauer) vom 21.01.2014.

2.

Eine Prüfung auf Rauchmenge und Toxizität (FTP-Code, Anlage 1, Teil 2) war aufgrund der gemessenen freigesetzten Gesamtwärmemenge und der maximalen Wärmefreisetzungsrate nicht notwendig.

3.

Nassauftragsmenge: 2 x 100 g/m²

4.

Farbe: Transparent

5.

Das Anstrichmittel darf nur mit den folgenden Glanzgraden verwendet werden:

- G10 stumpfmatt 30461, G30 matt 30463, G50 halbmatt 30465, G70 seidenmatt 30467

6.

Max. organische Bestandteile. 99 %

7.

Das Produkt darf auf metallische Trägermaterialien (Stahl, Edelstahl, Aluminiumlegierung; Dicke des Trägermaterials $\geq 0,7$ mm) und auf nichtbrennbaren, nichtmetallischen Trägermaterialien aufgetragen werden.

8.

Das an Bord von Seeschiffen zur Verwendung kommende Material muss mit dem geprüften Material in seiner Zusammensetzung und seinen Eigenschaften übereinstimmen.

9.

Die in den Handel kommenden Gebinde sind entsprechend Artikel 11 der Richtlinie 96/98/EG des Rates vom 20. Dezember 1996 über Schiffsausrüstung zu kennzeichnen.

10.

Diese EG-Baumusterprüfbescheinigung darf nur in vollem Wortlaut veröffentlicht oder Dritten zugänglich gemacht werden.

Hinweis:

Diesem Produkt wurde eine U.S. Coast Guard Zulassungs- Nr. zugeteilt, um deutlich zu machen, dass diese Typzulassung nach Modul B durch die U.S. Coast Guard entsprechend des „Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über die gegenseitige Anerkennung der Konformitätsbescheinigungen für Schiffsausrüstung“, unterschrieben am 27. Februar 2004 akzeptiert / anerkannt wird.

Bemerkung:

Der schwerentflammbare Oberflächenwerkstoff darf nicht auf Rohre, Rohrabdeckungen oder Kabel verwendet werden.

Die U.S. Coast Guard Zulassungs- Nr. für dieses Produkt lautet:

164.112/EC0736/116.444

Der Hersteller der Ausrüstung muss die vorgeschriebene Markierung mit dieser Nummer erweitern.